Nr. 3 / Seite 30 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Dienstag, 15. Sept. 2009

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie

Vom 7. September 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-

41, geändert durch das Universitätsmedizin- gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S.

205), hat der Fachbereichsrat des Fachbe-reichs VI der Universität Trier am 4. Juni

2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Human- geographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. August 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 156/08, ge- nehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Zeugnis
- § 12 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Ma- sterstudiengang Angewandte Humangeogra- phie des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fach- bereich VI den akademischen Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absol- ventin oder des Absolventen beigefügt wer- den.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsord- nung für den Masterstudiengang geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Stu- dierende des Masterstudiengangs Ange- wandte Humangeographie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
 - 1. Ein Abschluss des Bachelor Ange- wandte Geographie der Studienrichtun- gen I oder II der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der in Umfang und Inhalt diesem Ba- chelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prii-

fungsausschuss. Bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit müssen fachliche An- forderungen des B.Sc. Angewandte Geographie eigenverantwortlich nach- geholt werden. Über Art und Umfang der nachzuholenden Module entschei- det der Prüfungsausschuss.

- 2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvor- aussetzung eine Mindestnote des Levels "C".
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studie- renden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums Der Masterstudiengang Angewandte Human- geographie wird als Kernfach mit den Studi- enrichtungen "I: Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement" sowie "II: Regio- nal-, Standort- und Kommunalentwicklung" angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwo- chenstunden (= SWS) der für den erfolgrei- chen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Kernfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 33 bis 37 SWS.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufga- ben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul- lehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akade- mischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftli- chen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprü- fungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied. (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat ge- wählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit

einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Aus-schlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungs- ausschusses führt die Geschäfte des Prü- fungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes gere- gelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prü- fungsausschusses sind der oder dem betrof- fenen Studierenden unverzüglich schriftlich

mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsge- mäße Durchführung des Masterstudiengan- ges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prü- fungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prü- fungsausschuss für Master-Studiengänge des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fach- prüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module des Kernfachs sind in Anhang 1 geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelor- abschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Angewandte Hu- mangeographie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchge- führt.
- (2) Im Masterstudiengang Angewandte Hu- mangeographie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Angewandte Hu- mangeographie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine, höchstens zwei Stunden. Die Bearbeitungs- zeit ist im Anhang (Modulplan) festgelegt. (2) Im Masterstudiengang Angewandte Hu- mangeographie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel höchstens vier Wochen zur Verfügung.

Nr. 3 / Seite 31 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Dienstag, 15. Sept. 2009

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudien- gang Angewandte Humangeographie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1. hinreichende Beherrschung der gewähl- ten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 - 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Be-treuers,
 - 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweit- gutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prü- fungsordnung für den Master mit hin- reichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit

der schriftlichen Einverständniserklärung so- wohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zu- ständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (3) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von höchstens 45 Mi- nuten zu verteidigen. Die mündliche Prüfung findet als Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit vor den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit statt. Studierende des Masterstudienganges Angewandte Humangeo- graphie können als Zuhörerinnen und Zuhörer nach § 12 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung anwesend sein. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die

Masterarbeit ausgegeben und betreut hat nach Anhörung der übrigen an der Prüfung mit- wirkenden Prüferinnen und Prüfer festge- setzt. (4) Das Kolloquiumsseminar umfasst 5 LP. Die Masterarbeit umfasst 25 LP.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufge-führt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Ver- öffentlichung im Verkündungsblatt der Uni- versität Trier in Kraft.

Trier, den 7. September 2009

Der Dekan

des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

Anhang

Master Angewandte Humangeographie,

SR I Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine über die Regelungen in der FPO hinaus gehende

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS)

teilzunehmen: Gesamtumfang: 33 – 37 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 13 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 20 – 24 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	Sem. SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE001	Methoden und Techniken in der Humangeographie für Fortgeschrittene	2	6	13	Seminar Statistische Methoden: Hausarbeit (15 S.); 50% Seminar Empirische Sozialforschung: Klausur (90 Min.) 50% Begründung: Modul erstreckt sich über 2 Semesten
MA6ANGE004	Vertiefung Regional- und Standortent- wicklung	1	4	9	Prüfungskolloquium (15 Min.) <u>oder</u> Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Skript (20 S.)
MA6ANGE009	Berufspraktikum	2	1	10	Kolloquiumsbericht (20 S.)
MA6ANGE010	Projekt- und Forschungsdesign	1	1	8	Kolloquiumsseminar: Hausarbeit (schriftliches Konzept) (30 S.)
MA6ANGE011	Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit	1	1	5	Kolloquiumsseminar: Präsentation <u>und</u> Verteidigung der Masterarbeit

Nr. 3 / Seite 32 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Dienstag, 15. Sept. 2009

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	Sem. SWS		Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE002	Destinationsmanagement und -marketing	1	6	14	Hauptseminar: Hausarbeit (20 S.)
MA6ANGE005	Marktforschung und Destinations- analyse	2	4	10	Lehrforschungsprojekt: Projektbericht (30 S.)
MA6ANGE007	Freizeit- u. Tourismusentwicklung und -konzeption	2	6	14	Hauptseminar: Hausarbeit (30 S.)
	WP-Modul 1-2 aus Humangeographie- affinen Fächern	1./3. Sem.	4–8	12	entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsord- nungen / Modulhandbüchern

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Angewandte Humangeographie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie ist kein Studienaufenthalt im Ausland zu absolvieren.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie ist ein 6-wöchiges Praktikum, vorzugsweise im Ausland, in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren.

Anhang

Master Angewandte Humangeographie,

SR II Regional-, Standort- und Kommunalentwicklung

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine über die Regelungen in der FPO hinaus gehende

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

 $Im\ Verlauf\ des\ Studiums\ ist\ an\ Pflicht-\ und\ Wahlpflichtlehrveranstaltungen\ in\ folgendem\ zeitlichen\ Gesamtumfang\ (in\ SWS)$

teilzunehmen: Gesamtumfang: 33 – 37 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 13 SWS Wahlpflichtveranstaltungen: 20 – 24 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.3 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en)
		Sem.			oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen

MA6ANGE001	Methoden und Techniken in der Hu-	2	6	13	Seminar Statistische Methoden: Hausarbeit (15 S.);
	mangeographie für Fortgeschrittene				50%
					Seminar Empirische Sozialforschung: Klausur
					(90 Min.) 50%
					Begründung: Modul erstreckt sich über 2 Semester
MA6ANGE004	Vertiefung Regional- und Standort- entwicklung	1	4	9	Prüfungskolloquium (15 Min.) <u>oder</u> Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Skript (20 S.)
	8				· - · · ·
MA6ANGE009	Berufspraktikum	2	1	10	Kolloquiumsseminar: Kolloquiumsbericht (20 S.)
MA6ANGE0010	Projekt- und Forschungsdesign	1	1	8	Kolloquiumsseminar: Hausarbeit (schriftliches
					Konzept) (30 S.)
MA6ANGE011	Präsentation und Verteidigung der	1	1	5	Kolloquiumsseminar: Präsentation und Verteidi-
	Masterarbeit				gung der Masterarbeit

Nr. 3 / Seite 33 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Dienstag, 15. Sept. 2009

2.4 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	Sem. SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE003	Immobilien- und Wohnungsmarkt	1	6	14	Hauptseminar: Hausarbeit (20 S.)
MA6ANGE006	Kommunale Planung und Entwicklung	2	4	10	Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Vorlesungsskript <u>oder</u> Prüfungskolloquium (15 Min.)
MA6ANGE008	Verkehrsentwicklung und -konzeption	2	6	14	Hauptseminar: Hausarbeit (30 S.)
	Wahlpflichtmodul 1–2 aus human- geographie-affinen Fächern	2	4–8	12	entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsord- nungen / Modulhandbüchern

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Angewandte Humangeographie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie ist kein Studienaufenthalt zwingend im Ausland zu absolvieren, er wird jedoch im Rahmen des Berufspraktikums gewünscht.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie ist ein 6-wöchiges Praktikum, vorzugsweise im Ausland, in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren.